

(2) Die Erfinder und die Urheber von industriellen Mustern sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Betrieb entstandenen schutzfähig erscheinenden Ergebnisse, für die ein-Wirtschaftspatent oder ein Urheberschein für ein industrielles Muster zu beantragen ist, unverzüglich dem Kombinat bekanntzugeben, entsprechend den Erfordernissen geheimzuhalten und bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei der

- Auswertung der Schutzrechtsliteratur,
- Präzisierung der Schutzrechtskonzeption,
- Erarbeitung der Unterlagen für die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen, zur Aufrechterhaltung, Überwachung, Durchsetzung und Verteidigung der erworbenen Schutzrechte,
- Erarbeitung von Unterlagen, die störende Schutzrechte betreffen,

mitzuwirken und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Überleitung und umfassenden Nutzung der Erfindung oder des industriellen Musters zur Verfügung zu stellen. Sie arbeiten dabei eng mit den Büros für Schutzrechte zusammen und übergeben ihnen die für die Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Informationen, die sie in ihrer wissenschaftlich-technischen Arbeit gewinnen.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane. Er gibt Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten heraus.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen spezifische Regelungen zur Arbeit mit Schutzrechten zu erlassen, wenn die Bedingungen ihres Bereiches das erfordern.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 30. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Januar 1974 über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 133),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — (GBl. I Nr. 15 S. 138).

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zur Schutzrechtsverordnung — Gestaltung von Warenzeichen — (GBl. I Nr. 19 S. 252) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — (GBl. I Nr. 7 S. 102) gelten als Zweite und als Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 31. Januar 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten — vom 31. Januar 1980

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 31. Januar 1980 (GBl. I Nr. 7 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 15 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung über Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit störenden Schutzrechten gemäß § 15 der Schutzrechtsverordnung erfolgt durch die Generaldirektoren der dpm Ministerien direkt unterstellten Kombinate oder die von ihnen beauftragten Stellvertreter. In die Vorbereitung dieser Entscheidungen sind die Außenhandelsbetriebe einzubeziehen. Betreffen die Rechtshandlungen Schutzrechte eines Außenhandelsbetriebes, dann trifft die Entscheidung der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane legen fest, wer die Entscheidung über Rechtshandlungen von Betrieben und Einrichtungen trifft, die nicht zu einem dem Ministerium direkt unterstellten Kombinat gehören. Über die Rechtshandlungen der örtlich geleiteten Betriebe, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und Bürger entscheidet der Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Kombinat oder wirtschaftsleitenden Organ.

§ 2

(1) Die Entscheidungen über Rechtshandlungen in anderen Staaten müssen schriftlich begründet sein. Entscheidungen über den Erwerb und über die Aufrechterhaltung von Erfindungsschutzrechten in anderen Staaten sind in dem vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen herausgegebenen Erfindungspaß zu treffen und zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Erfindungsschutzrechten ist grundsätzlich vor der Zahlung der fünften Jahresgebühr zu treffen.

(2) Die für die Entscheidung zuständigen Leiter können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Rechtshandlungen in anderen Staaten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen Gutachten zur schutzrechtlichen Situation beantragen. Die Anträge sind zu begründen.

§ 3

Mit der Entscheidung über den Erwerb eines Schutzrechts für Erfindungen und industrielle Muster in Mitgliedsländern des RGW ist zu sichern, daß grundsätzlich ein Schutzrecht beantragt wird, das das Recht auf Benutzung in diesen Ländern dem Staat oder den sozialistischen Betrieben einräumt, soweit nach der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes ein solches Schutzrecht erworben werden kann.

§ 4

(1) Die zum Versand in andere Staaten bestimmten Unterlagen für die jeweiligen Rechtshandlungen sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Weiterleitung zu übergeben. Bei Rechtshandlungen zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Verteidigung eigener und der Auseinandersetzung mit